

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Sandy van Baal, Fraktion der FDP

**Sporttauchen im Rahmen des Wassergesetzes des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Da die Anfrage auf das Wasserrecht und seine Änderung im Jahr 2021 abstellt, erfolgt die Beantwortung auch mit wasserrechtlichem Schwerpunkt.

Im November 2020 haben die Fraktionen der SPD und CDU den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in den Landtag eingebracht. Dieser Gesetzentwurf diene insbesondere dazu, dass Befahren nicht schiffbarer Gewässer mit kleinen Elektromotorbooten auch in Mecklenburg-Vorpommern zuzulassen, nachdem andere Bundesländer dies auch getan haben. Letztlich fand dieser Gesetzentwurf mit wenigen Änderungen eine Mehrheit im Landtag. Jedoch stellt sich die Frage, ob entsprechende Auswirkungen auf das Sporttauchen bedacht wurden.

1. Welche Auswirkungen hat nach Ansicht der Landesregierung die am 10. Juni 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte Änderung des LWaG auf das Sporttauchen, insbesondere auf das Tauchen mit Drucklufttauchgerät (bitte begründen)?

Das Tauchen war bis zur Änderung des LWaG, auf die sich die Frage bezieht, in § 21 LWaG gar nicht erwähnt. Die maßgebende Norm hatte bis dahin folgenden Wortlaut:

„Jedermann darf unter den Voraussetzungen des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme von Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken zum Baden und Eissport benutzen.“

Die gemeingebräuchlichen Betätigungen werden nun folgendermaßen benannt:

„Jede Person darf auf eigene Gefahr unter den Voraussetzungen des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme von Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken sowie des Einflussbereichs oberhalb und unterhalb wasserwirtschaftlicher Anlagen, von denen mindestens 30 Meter Abstand zu halten ist, unentgeltlich zum Baden, nicht motorisierten Eissport, Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Motorkraft und zum Tauchen ohne Atemgeräte benutzen.“

In der Vollzugpraxis wurde das Tauchen ohne Atemgerät bis dahin zum Baden gezählt. 2021 wurde der Gesetzestext entsprechend dem bis dahin Gewollten und Praktizierten präzisiert und um die Erwähnung des Tauchens ohne Atemgerät erweitert.

Im Hinblick auf das Tauchen mit Atemgerät hat sich die Rechtslage nicht geändert.

Das Tauchen mit Atemgerät war in Mecklenburg-Vorpommern nie Gegenstand des wasserrechtlichen Gemeingegebrauchs von Binnengewässern. Gemeingebräuchliche Nutzungen im Sinne des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 21 Absatz 1 LWaG sind „traditionelle, minder bedeutsame Arten der Nutzung“ (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. November 1995 – 2 BvR 413/88 und 2 BvR 1300/93 = BVerfGE 93, 319, 339, zitiert nach Ganske in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 25 WHG, Randnummer 12), die für die Wasserwirtschaft infolge der geringen Intensität (nahezu) ohne Einfluss sind. Das Tauchen mit Atemgerät ist weder eine historisch seit jeher gebräuchliche Nutzung der Binnengewässer, noch bleibt es für die Wasserwirtschaft in jedem Fall ohne erkennbaren Einfluss.

Rechtliche Auswirkungen auf das Sporttauchen hat die am 10. Juni 2021 verkündete Änderung nicht. Die Rechtslage ist insoweit unverändert. Faktisch hat das Sporttauchen, insbesondere das Tauchen mit Drucklufttauchgerät, durch die Erwähnung des Tauchens ohne Atemgerät im geänderten Gesetzestext Aufmerksamkeit erfahren. Die Thematik wurde in der medialen Berichterstattung aufgegriffen und dies gab Anlass, dass das Sporttauchen verstärkt in den Blickpunkt der Behörden des wasserrechtlichen Vollzugs geriet.

2. Welche konkreten rechtlichen Vorgaben gelten für das Sporttauchen in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere bei der Verwendung eines Drucklufttauchgerätes?

Das Sporttauchen mit Atemgerät fällt nicht unter den wasserrechtlichen Gemeingebrauch. Es ist aber auch keine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 WHG. Daher bedarf es in der Regel keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder anderen Zulassung. Erst wenn die konkrete Tauchsportbetätigung geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG erforderlich. Als dauernd ist die Verhaltensweise zu bezeichnen, wenn sie auf unbestimmte bzw. unabsehbare Zeit ausgeübt werden soll. Dies trifft beispielsweise auf stetige Betätigungen von Tauchschulen und Tauchbasen an einem und demselben Gewässer zu, selbst wenn die Intensität der Tauchsportausübung saisonalen Schwankungen unterworfen ist. Unter einem nicht nur unerheblichen Ausmaß versteht § 9 Absatz 2 WHG eine intensive, aber vorübergehende Beeinträchtigung. Diese Wirkung kann z. B. von einem Sporttauchevent mit zahlreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgehen. Da es bei der Beurteilung auf die Verhältnisse des jeweiligen Gewässers ankommt, sollte im Zweifel frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde der Kontakt gesucht werden. Diese stellt fest, ob die Schwelle zur Erlaubnisbedürftigkeit im konkreten Fall überschritten ist.

3. Welche Genehmigungen mussten Sporttaucher vor der besagten Gesetzesänderung einholen, um mit einem Drucklufttauchgerät in einem Gewässer tauchen zu können?

Da die Gesetzesänderung das Tauchen mit Atemgerät nicht betraf, galten bis zum 10. Juni 2021 dieselben Regelungen, wie sie in der Antwort zu Frage 2 beschrieben sind. Im Regelfall bedarf und bedurfte der Tauchgang der mit Druckluftatemgerät ausgestatteten Person keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Anzeige.

4. Welche Genehmigungen müssen Sporttaucher aktuell einholen, um mit einem Drucklufttauchgerät in einem Gewässer tauchen zu können?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. Welche Behörden sind für das Ausstellen dieser Genehmigungen zuständig?
Welche Ausstellungskriterien gelten jeweils?

Sollte für die konkrete Tauchsportbetätigung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 8 und 9 WHG erforderlich sein, sind für deren Erteilung bei Gewässern 2. Ordnung die unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, bei Tauchgängen in Gewässer 1. Ordnung die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als untere Wasserbehörden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird unter Berücksichtigung der in § 12 Absatz 1 WHG genannten Vorgaben erteilt. Ihre Erteilung steht nach § 12 Absatz 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Wasserbehörde. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn von der erlaubnisbedürftigen Tätigkeit keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und einschlägige Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. des Naturschutzrechts) erfüllt werden. Bevor eine Zulassung versagt wird, wird stets geprüft, ob schädliche Gewässerveränderungen durch Nebenbestimmungen (Auflagen) in der Erlaubnis vermieden oder ausgeglichen werden können. Die Erlaubniserteilung hat sich an den Zielen der Gewässerbewirtschaftung, die in § 6 und § 27 WHG geregelt sind, zu orientieren.

6. Wie lautet die durchschnittliche Bearbeitungszeit für das Ausstellen besagter Genehmigungen?
Welche zeitliche Gültigkeit besitzen diese?

Es wird davon ausgegangen, dass mit Bearbeitungszeit die Zeit zwischen der Antragstellung und dem Erlangen der beantragten Erlaubnis gemeint ist. Auf Nachfrage gaben betroffene Behörden an, dass das Erlaubnisverfahren im Fall des Tauchens im Regelfall zwei Wochen in Anspruch nimmt. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit länger sein, aber auch kürzer.

Es gibt keine landesweit geltenden Vorgaben für die Befristung wasserrechtlicher Erlaubnisse. In der Regel werden die Zulassungen befristet. Es wurden Geltungszeiträume zwischen drei und acht Jahren mitgeteilt. Aber auch eine kurze Befristung, z. B. für eine bestimmte Veranstaltung, ist von Fall zu Fall eine angemessene Regelung.

7. Welche konkreten Änderungspläne verfolgt die Landesregierung bei der anstehenden Novellierung des LWaG, die im Zusammenhang mit dem Thema Tauchen bzw. Sporttauchen (insbesondere mit einem Drucklufttauchgerät) stehen?

Es bestehen in diesem Zusammenhang keine Änderungspläne. Es ist nicht beabsichtigt, die landesrechtliche Gemeindegebrauchsregelung auf sämtliche Ausübungsformen des Tauchens mit Atemgerät auszudehnen.

Dies würde dem Bewirtschaftungsauftrag des Wasserhaushaltsgesetzes direkt zuwiderlaufen und sich nicht mit der Einschätzung der bei der Beantwortung der Frage 1 genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Wesen des Gemeingebrauchs decken. Nur für eine überschaubare Fallgruppe besteht die Erlaubnispflicht, und zwar direkt nach Bundesrecht. Für diese bei der Beantwortung der Frage 1 beschriebenen Fälle kann ein erheblicher Einfluss auf das Zielgewässer nicht ausgeschlossen werden.

8. Plant die Landesregierung, die Interessenvertretungen des Tauchsports bei der anstehenden Novelle des LWaG zu beteiligen (bitte begründen)?

Der Landestauchsportverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird im Rahmen der bevorstehenden Verbändeanhörung beteiligt.